

sengruppen: Plausibilitäten vermeintlich einschränkender Ehrechtsbestimmungen“ und „Vor- und außereheliche Delikte als Indikator des Rechtsstatus“ behandeln. Teil C („Die Bußmaße für die ehelichen Vergehen als Spiegel des frühmittelalterlichen Sünden- und Bußverständnisses“) ist mit seinen gerade mal 33 Seiten der vom Umfang her schmalste Hauptteil, gleichwohl sind auch hier die beiden Unterkapitel („Das frühmittelalterliche Bußsystem als Forschungsproblem“ und „Die innere Logik von Sünde, Schuld und Strafe“) von umfassendem Anspruch. Der „Schluss“ (S. 367–395) faßt in 26 Punkten die Ergebnisse zusammen, die jedes für sich und auch in ihrer Gesamtheit dem eingangs erhobenen Anspruch, die „Ehe im Kontext einer kulturwissenschaftlichen Mediävistik“ untersucht zu haben, durchaus entsprechen. Leider passen Anspruch und Wirklichkeit nicht so recht zusammen. Um mit dem Simpelsten zu beginnen: Die Vf. zeigt sich bisweilen mit einfachen grammatischen Regeln nicht recht vertraut: Es stört schon ziemlich, wenn „insistieren“ ständig mit dem Akkusativ verbunden wird („insistiert er auf diese Formalia“ S. 43, ebenso 45, 64, 75, 81, 87 Anm. 7 u. ö.), und als energische Feindin des Dativs macht sie dasselbe bei „bestehen“ (S. 77, 78, 116 u. ö.). Derart irritiert weiß der Leser dann auch nicht, was er von der Formulierung halten soll „... weisen auf einen *osculum* hin, womit möglicherweise ein Kuss gemeint ist“ (S. 92, vgl. auch S. 99; *osculum* kann offenbar auch ein terminus technicus für eine Urkunde sein, mit der die dos-Übertragung erfolgte, vgl. S. 379, 390). Was sich hier zeigt, setzt sich auf der Stilebene fort: Mit unbeholfenen Formulierungen, die sich gern in nichtssagenden und wolkigen Satznebeln verlieren, wird die Lektüre bis an die Schmerzgrenze erschwert, und manche Sätze liest man dreimal, bevor man sich für „nonsense“ entscheidet. Beispiele: Paenitentialien lassen keine „Prognosen“ zu, sondern höchstens „Befunde“ (S. 49); „Davon auszugehen, dass die Verbote den zweiten, dritten und vierten Geschlechtsakt in den Blick nehmen, der verbietet, die Kirche zu betreten, scheint wenig sinnvoll zu sein“ (S. 108; wie wahr!), S. 115 tritt „die Frau als die Person in Erscheinung“, „deren Rechte zu schützen ist“ (= sind); „Anders als die übrigen ehelichen Vergehen zählt der Inzest ... nicht zu den ehelichen Delikten“ (S. 245), usw. Zudem wird nicht jeder mit Vergügen grundsätzliche Belehrungen erleiden wollen wie etwa die, die sich S. 255 zum Gang der Sklavereiforschung findet: „Es sind Karl Heinrich Marx sowie Friedrich Engels und in deren Folge Lenin und Josef Stalin, die für die Fragerichtung der Sklavereiforschung richtungsweisend werden sollten“. Doch sei's drum: man würde dergleichen (wenn auch seufzend) ebenso hinnehmen wie die mit endlosen Wiederholungen vor sich hinmäandrierende Gedankenführung, wenn man zur Sachanalyse ungebremstes Vertrauen haben könnte. Aber auch hier erlebt man seine Überraschung: Formulierungen wie „... resümieren die Konzilsväter zunächst die Position von Papst Leo I. aus dem 18. Kapitel der Dekretalen“ (S. 292) säen Mißtrauen, das man bei Stichproben auch bestätigt findet: Völlig daneben ist S. 49 die Vermutung, das Bußbuch Theodors von Canterbury scheine seine Wurzel „in einem Dekret des Papstes Eusebius (*309 ?) zu haben.“ ... „Indem Theodor Eusebius rezipiert und bewusst die Wendung *si illa omnino resistat* einfügt, bringt er eine Spitze in den Zusammenhang hinein ...“ Das ist alles Unfug. Bei dem in der zugehörigen Anmerkung zitierten Eusebius-Herausgeber „Jaffé – Wattenbach S. 27“ (so!) steht vor der Regestennummer 169 natürlich brav ein Spurien-